

SOZIALVERBAND**VdK**

NORD

**Satzung Sozialverband VdK Nord e.V.**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter/in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§1**Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen „Sozialverband VdK Nord e.V.“ (nachstehend Landesverband oder Verband genannt).
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel.
3. Der Landesverband ist Mitglied des Sozialverband VdK Deutschland e.V. - Sitz Berlin.
4. Der Landesverband ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Kiel eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Wesen und Zweck des Verbandes**

1. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes.
2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Landesverbandes ist die
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
 - Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung,
 - Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie
 - die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vertretung der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen des in Abs. 5 genannten Personenkreises. Der Landesverband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.

4. Der Landesverband versteht es als seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
5. Aufgabe des Verbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen.
Er vertritt die Interessen insbesondere von
 - a. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigen und Patienten,
 - b. Rentnern,
 - c. Unfallverletzten,
 - d. Kriegs- und Wehrdienstopfern sowie allen Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Berechtigten nach Gesetzen, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet,
 - e. Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - f. Sozialversicherten sowie
 - g. Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern,
 - h. Angehörigen und Hinterbliebenen der in den Buchstaben a. bis g. genannten Personengruppen.
6. Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Abs. 5 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen,
 - c. soziale Betreuung älterer und kranker Menschen, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind,
 - d. kulturelle Veranstaltungen,
 - e. Förderung der Prävention und Rehabilitation,
 - f. Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,
 - g. Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie, Gerontologie und Seniorenarbeit,
 - h. Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - i. Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - j. Förderung des Behindertensports,
 - k. Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - l. Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
 - m. Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen.
7. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Landesverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle in dieser Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Verbandsstufe gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dieses umfasst sowohl die Möglichkeit einer Zahlung eines angemessenen Entgelts als auch den Ersatz von Auslagen. Im Falle der Zahlung eines Entgelts erfolgt die Bestimmung der angemessenen Höhe der Zahlung durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Verbandsstufe gem. § 8 Ziff. 2 a), b) und e) der Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder im VdK Landesverband Nord können insbesondere aufgenommen werden
 - a) Kriegs- und Wehrdienstopfer,
 - b) Menschen mit Behinderung,
 - c) Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend Anwendung findet,
 - d) Sozialversicherte und Rentner
 - e) Angehörige von Vermissten,
 - f) Unfallopfer,
 - g) Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht,
 - h) Sozialhilfeempfänger,
 - i) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind, Patienten
 - j) Hinterbliebene und Angehörige der unter den Buchstaben a) bis i) genannten Personen,
 - k) juristische Personen, die den gleichen Personenkreis gem. a) bis j) betreuen.

2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.

3. Die Mitglieder von juristischen Personen können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverbandsvorstand getroffen wird.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Sozialverband VdK Nord e.V. wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt und beginnt mit der Beitragszahlung.

2. Die Aufnahme einer juristischen Person als außerordentliches Mitglied erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht bzw. bereits ein Ausschluss oder eine Kündigung erfolgt ist. Zum Nachweis einer vorherigen Mitgliedschaft werden Name, Geburtsdatum und letzter Wohnsitz über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus gespeichert. Hierzu kann der Landesverbandsvorstand erläuternde und weitergehende Vorgaben und Verfahrensweisen beschließen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Tod und Ausschluss, bei juristischen Personen bei deren Auflösung. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsstufen.
2. Der Austritt ist zulässig für natürliche und juristische Personen zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Austritt ist zulässig frühestens zum 31.12. des auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung ist dem Landesverband in schriftlicher Form zu erklären.
3. Auf schriftlichen Antrag kann ein Ausschluss durch die zuständige Verbandsstufe erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied sich verbandsschädigend verhält,
 - b) ein Mitglied Zuwiderhandlungen oder Verstöße gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane begeht.Gegen die Entscheidung steht den Parteien der Rechtsmittelweg offen. Das Ausschlussverfahren ist geregelt in der Verfahrensordnung des Landesverbandes zu § 16 Ziff. 3 der Satzung.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen / ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die Streichung / den Ausschluss enthalten.
5. Kein Mitglied hat im Falle seines Ausscheidens oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Landesverbandes einen Anspruch an das Landesverbandsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Verbandseinrichtungen im Rahmen des Satzungszwecks in Anspruch zu nehmen und sich insbesondere an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen, solange es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere die der Beitragszahlung, erfüllt hat. Die Verbandszeitschrift wird den Mitgliedern kostenlos überlassen.

2. Die Mitglieder können, im Rahmen der verbandlichen Möglichkeiten, die Hilfe des Landesverbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten-, Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Die Mitglieder werden nur vor den deutschen Sozialgerichten vertreten. Ein Recht auf weitergehende Hilfe insbesondere auf Hilfe in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und bei Strafverfolgung besteht nicht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Anordnungen der Landesverbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuhelfen und zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes nach Kräften beizutragen. Gegen Mitglieder, die in Organen und Gremien des Verbandes tätig sind, können Ordnungsmittel verhängt werden. Das Nähere regelt § 16 Abs. 3 der Satzung.
4. Zu den durch eine Rechtsvertretung entstehenden Kosten leisten die betroffenen Mitglieder einen gesonderten Beitrag. Dieser Beitrag wird durch Pauschbeträge erhoben, deren Höhe vom Landesverbandsvorstand festzusetzen ist. Darüber hinaus hat das vertretene Mitglied die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen zu tragen. Die Höhe dieser Erstattung richtet sich nach den entsprechenden Regeln des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6a

Pauschbeträge

1. Jedes Mitglied, das den Landesverband dazu beauftragt, ein Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahren durchzuführen, hat zur Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes einen Pauschbetrag an den Landesverband zu entrichten, und zwar für:

ununterbrochene Mitgliedschaft	Widerspruch	Klagen	Berufungen
0 - 5 Jahre	70 €	120 €	160 €
6 - 10 Jahre	60 €	100 €	140 €
11 - 15 Jahre	50 €	80 €	110 €
16 - 20 Jahre	30 €	54 €	78 €
21 - 25 Jahre	25 €	45 €	65 €
ab 26 Jahre	20 €	35 €	50 €

2. Der Pauschbetrag wird fällig, wenn der Verband auftragsmäßig die Vertretung übernimmt; er ist im Voraus zu entrichten. Die ununterbrochene Mitgliedschaft wird auf ganze Kalenderjahre gerechnet und gilt erst ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres.
3. Die Bevollmächtigten des VdK können unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mandanten ausnahmsweise Ratenzahlungen mit festen Zahlungsterminen oder Stundungen der Pauschbeträge gewähren.
4. Mitglieder, die einen aktuellen gültigen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und /oder Sozialgeld) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung) für sich oder einen anderen Angehörigen ihrer Bedarfsgemeinschaft oder einen Bescheid über die Befreiung von der Rundfunk-Gebührenpflicht wegen geringen Einkommens vorlegen, zahlen jeweils die Hälfte der unter Ziffer 1 aufgeführten Beträge.

5. Mitglieder, die i.S.d. § 53 AO nicht hilfsbedürftig sind, zahlen folgende Pauschbeträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

Widerspruch	Klagen	Berufungen
220 €	280 €	320 €

I.S.d. AO nicht hilfsbedürftige Mitglieder sind dabei Personen, die weder körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftig sind, noch in einer wirtschaftlichen Notlage befindlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig i.S.d. AO.

6. Darüber hinaus hat das vertretene Mitglied gem. § 6 Absatz 4 dieser Satzung die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen zu tragen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den entsprechenden Regeln des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Beiträge

1. Es ist ein Beitrag im Voraus zu zahlen, der jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Sollte kein Lastschriftmandat erteilt werden, ist das Mitglied auszuschließen bzw. gar nicht erst in den Verband aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverbandsvorstand.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und über die Verteilung auf die Verbandsstufen entscheidet der Landesverbandstag oder die Landesverbandskonferenz. Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder werden im Einzelfall zwischen außerordentlichem Mitglied und Landesverbandsvorstand vereinbart.
3. Das Beitragsabrechnungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Organisation und Verwaltung des Landesverbandes

1. Der Landesverband besteht aus Orts- und Bezirksverbänden. Die Orts- und Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.
2. Die Verbandsaufgaben werden wahrgenommen durch:
 - a) die Ortsverbandsvorstände
 - b) die Bezirksverbandsvorstände
 - c) die Bezirksverbandstage
 - d) die Bezirksverbandskonferenzen
 - e) den Landesverbandsvorstand
 - f) die Landesverbandskonferenz
 - g) den Landesverbandstag

Die Vorstände werden durch die Mitglieder der Ortsverbände bzw. durch den Bezirksverbandstag oder den Landesverbandstag gewählt. Dabei soll in

aufeinanderfolgenden Verbandsstufen nicht die gleiche Position von ein und derselben Person bekleidet werden.

3. Kommissarisch benannte Amtsträger sind im Wege der Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Versammlung der jeweils zuständigen Verbandsstufe vom hierfür zuständigen Gremium zu bestätigen. Die Amtsperiode des nachgewählten Amtsträgers endet analog zum Ende der Amtszeit des Gremiums, in das er nachgewählt wurde.

§ 9

Ortsverbände

1. In allen Gemeinden sollten Ortsverbände gebildet werden. Die Mitglieder werden den Ortsverbänden zugeordnet, in denen sie ihren Wohnsitz oder Arbeitsort haben. Über eine davon örtlich abweichende Zuordnung entscheidet der zuständige Bezirksverbandsvorstand auf Antrag. Über die Zuordnung von Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland entscheidet der Landesverbandsvorstand.
2. Die Aufgaben des Ortsverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Daneben können weitere Stellvertreter gewählt werden, denen die Funktionen eines Schatzmeisters, einer Frauenvertreterin, eines Schriftführers oder eine besondere Aufgabenstellung übertragen werden können. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl dem betreffenden Ortsverband zugeordnet sind. Weiter können besondere Aufgaben vom Ortsverbandsvorstand an Mitglieder übertragen werden, ohne dass diese Mitglied im Vorstand werden und damit auch für einen kürzeren Zeitraum als die Amtszeit des Ortsverbandsvorstandes, nicht aber über dessen Wahlperiode hinaus.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes oder ein anderes geeignetes Mitglied des Ortsverbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Daneben können, ohne dass ein Stellvertreter aus seinem Amt ausgeschieden wäre, bis zu insgesamt fünf Stellvertreter kommissarisch vom Vorstand nachbenannt werden.
4. Der Ortsverbandsvorstand nimmt alle Aufgaben zur Betreuung der Mitglieder in seinem Ortsverband wahr. Insbesondere bemüht er sich um die Organisation von Veranstaltungen aller Art, Betreuung der Mitglieder und Hilfebedürftiger sowie aller Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Verbandszwecke, sofern diese nicht bereits durch die hauptamtlichen Mitarbeiter abgedeckt sind. Er soll sich hierzu der Mitglieder seines Ortsverbandes bedienen und diese im Rahmen von Projekt- und Arbeitsgruppen mit einbeziehen. Jeder Ortsverband verfügt über eigene finanzielle Mittel. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Revisoren einer der übergeordneten Verbandsstufen. Die Finanzbuchhaltung erfolgt durch die Landesverbandsgeschäftsstelle
5. Der Ortsverbandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, falls nicht in der Zwischenzeit durch eine Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Ortsverbandsvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten des Ortsverbandes, wobei die Delegierten in absteigender Reihenfolge zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen sind.

Für den Bezirksverbandstag und die Bezirksverbandskonferenzen werden für bis zu 500 Mitglieder 2 Delegierte gewählt, danach je weitere angefangene 300 Mitglieder ein weiterer Delegierter (Grundlage sind die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen). Daneben sollen auch mindestens drei Ersatzdelegierte gewählt werden.

6. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, Fax oder Briefpost, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Durch Beschluss des Vorstandes bzw. in Ermangelung eines Vorstandes kann die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung auf den Bezirksverband übertragen werden, dem erlaubt ist, auch mehrere Ortsversammlungen parallel abzuhalten. Die dem Bezirksverband dadurch entstehenden Kosten gehen anteilmäßig zu Lasten des jeweiligen Ortsverbandes.
7. Alle Mitgliederversammlungen sind dem Bezirksverbandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der Bezirksverbandsvorstand hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden und eigenständig eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies durch den Ortsverband nicht bis spätestens zum 31. Mai eines Jahres erfolgt ist.
8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Bezirksverbandsvorstand und dem Landesverbandsvorstand zu übergeben.

§ 10

Bezirksverbände

1. Den Bezirksverbänden obliegt die Koordination der Ihnen angegliederten Ortsverbände untereinander und mit dem Landesverband. Sie unterstützen die Arbeit der Ortsverbände, fördern ortsverbandsübergreifende Aktivitäten und übernehmen Aufgaben, wenn der Ortsverband nicht dazu in der Lage ist.
2. Die Aufgaben des Bezirksverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Frauenvertreterin.
 - f) den Ortsverbandsvorsitzenden aus dem Bereich des jeweiligen Bezirksverbandes bzw. einem Stellvertreter.

Ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich Vertreter der jüngeren Mitglieder sein, ein weiterer Beauftragter für Kommunal- und Sozialpolitik.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl der Verbandsstufe des Bezirksverbandes zugeordnet sind. Der Landesverbandsvorsitzende oder ein anderer Vertreter des Landesverbandes, der Landesverbandsgeschäftsführer sowie der zuständige Sozialrechtsreferent / Bezirksgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes teil, soweit sie nicht dessen gewähltes Mitglied sind.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist eine zu besetzende Stelle vakant, beauftragt der Bezirksverbandsvorstand ein anderes geeignetes Mitglied des Bezirksverbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte.
4. Der Bezirksverbandsvorstand und mindestens zwei Kassenprüfer/Revisoren, die dem Bezirksverbandsvorstand nicht angehören und deren Aufgabe die Prüfung der Kassen der Ortsverbände ist, werden vom Bezirksverbandstag auf vier Jahre gewählt, falls nicht in der Zwischenzeit Neuwahlen erfolgen. Sollte ein Kassenprüfer einem Ortsverbandsvorstand angehören, darf er dessen Kasse nicht prüfen, sondern muss sich von einem unbefangenen Kassenprüfer vertreten lassen. Es dürfen nicht alle Kassenprüfer aus einem Ortsverband stammen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Bezirksverbandsvorstand und Kassenprüfer bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Bezirksverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Ortsverbände,
 - b) dem Bezirksverbandsvorstand,
 - c) den Bezirksverbandskassenprüfern (ohne Stimmrecht).Er ist die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes, auf der der Bezirksverbandsvorstand gem. Abs. 2a bis 2e und die Delegierten für den Landesverbandstag gewählt werden. Die zwischen den Bezirksverbandstagen jährlich stattfindenden Bezirksverbandskonferenzen dienen der Information, dem Fassen unaufschiebbarer Beschlüsse sowie der Durchführung notwendiger Nachwahlen und ggf. notwendiger Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden. Sie sind bis spätestens zum 30.09. eines Jahres abzuhalten, sofern kein Bezirksverbandstag stattfindet.
6. Der Bezirksverbandstag sowie die zwischen den Bezirksverbandstagen jährlich stattfindenden Bezirksverbandskonferenzen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, Fax oder Briefpost, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Bezirksverbandstag findet in dem Jahr vor dem Landesverbandstag statt.
7. Für den Landesverbandstag wird je 500 Mitglieder (Grundlage sind die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen) ein Delegierter gewählt. Daneben sollen auch mindestens drei Ersatzdelegierte gewählt werden.
8. Alle Bezirksverbandstage sind dem Landesverbandsvorstand und dem Landesverbandsgeschäftsführer mindestens vier Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, Fax oder Briefpost, unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der Landesverband hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden, der Landesverbandsgeschäftsführer hat ebenfalls ein Teilnahmerecht.
9. Über alle Bezirksverbandstage ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Landesverbandsvorstand zu übergeben.
10. Die Ziffern 8 und 9 gelten entsprechend auch für die Bezirksverbandskonferenzen.

11. Falls erforderlich, kann der Landesverbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden einen Bezirksverbandstag oder eine Bezirksverbandskonferenz einberufen.

§ 11

Der Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem Landesverbandsvorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) der Frauenvertreterin,
 und bis zu 5 Beisitzern, denen besondere Funktionen oder Aufgaben (z.B. Beauftragter für Kommunal- und Sozialpolitik oder Schriftführer etc.) übertragen werden können, sowie den Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. deren Stellvertreter, die kein weiteres Amt im Landesverbandsvorstand ausüben sollen, denen aber gleichwohl eine besondere Funktion oder Aufgabe übertragen werden kann.
 Im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Mitglieder können nicht dem Landesverbandsvorstand angehören. Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
 Neben den nachfolgenden Aufgaben hat der Landesverbandsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften beachtet werden, die die Finanzgesetzgebung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit fordert. In diesem Sinne ist er befugt, Satzungsänderungen zur Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit ohne Anhörung des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz vorzunehmen. Er hat die beiden Gremien nachfolgend davon zu unterrichten.

2. Der Landesverbandsvorstand hat die Geschäfte des Landesverbandes satzungsgemäß zu führen. Hierzu bedient er sich der Landesverbandsgeschäftsstelle. Aufgabe des Landesverbandsvorstandes ist
 - die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die kommissarische Besetzung einer vakanten Stelle im Landesverbandsvorstand durch ein anderes Mitglied des Landesverbandes,
 - der Landesverbandskonferenz die Nachwahl von Mitgliedern zum Landesverbandsvorstand vorzuschlagen,
 - der Erwerb und Verkauf von Grund und Boden,
 - die Beschlussfassung einer für alle Verbandsstufen verbindlichen Geschäftsordnung.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Frauenvertreterin. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand, dem der Landesverbandsvorstand bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweist. Jeweils zwei Personen vertreten den Landesverband gemeinsam, wovon eine der Landesverbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Sollte eine Position des Geschäftsführenden Vorstandes vakant werden, ist diese umgehend neu zu besetzen. Sollte eine Vakanz länger als 6 Monate andauern, ist eine Landesverbandskonferenz zur Nachwahl einzuberufen.

4. Aufgabe des Landesverbandsvorstandes ist
 - die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die kommissarische Besetzung einer vakanten Stelle im Landesverbandsvorstand durch ein anderes Mitglied des Landesverbandes,
 - der Landesverbandskonferenz die Nachwahl von Mitgliedern zum Landesverbandsvorstand vorzuschlagen,
 - der Erwerb und Verkauf von Grund und Boden,
 - die Beschlussfassung einer für alle Verbandsstufen verbindlichen Geschäftsordnung.

5. Der Landesverbandsvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

6. Die Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/ Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht. Gleiches gilt auch für die Beschlüsse der unteren Verbandsstufen.

7. Die Anstellung von Mitarbeitern gegen Entgelt erfolgt durch den Landesverband. Eine Delegation dieser Aufgabe an den Landesverbandsgeschäftsführer ist, nach vorheriger Absprache im Landesverbandsvorstand, durch Regelung im Anstellungsvertrag des Landesverbandsgeschäftsführers oder durch Regelung in der Geschäftsordnung möglich.

§ 12

Die Landesverbandskonferenz

1. Die Landesverbandskonferenz besteht aus:
 - a) dem Landesverbandsvorstand,
 - b) den Bezirksverbandsvorständen,
 - c) den Landesverbandsrevisoren (ohne Stimmrecht),
 - d) den Vertretern der juristischen Personen gem. § 3 Ziff. 1 k).

2. Die Landesverbandskonferenz tritt zwischen den Landesverbandstagen mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen.

3. Aufgabe der Landesverbandskonferenz ist
 - die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Landesverbandsvorstandes und der Revisoren,
 - die Entlastung des Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub duldet,
 - die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag sowie der Kandidaten für die Bundesausschüsse, sofern der Bundesverbandstag nicht auf das dem Landesverbandstag folgende Jahr stattfindet.

- der Nachwahl vakanter Positionen im geschäftsführenden Landesverbandsvorstand, sofern keine kommissarische Nachbenennung erfolgt.
- die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die Verbandsstufen gem. § 7 Ziff. 2.

4. Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Landesverbandstag

1. a) Der Landesverbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes.
Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder des Landesverbandes bindend.
Der Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes mindestens 3 Monate vor der Tagung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Bezirksverbände und juristischen Personen. In der Verbandszeitung ist auf Ort und Zeitpunkt des Landesverbandstages hinzuweisen.
- b) Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn der Landesverbandsvorstand sich mit 3/4 Mehrheit dafür entscheidet oder wenn mehr als 4/10 aller Mitglieder, vertreten durch die Verbandsstufen, dieses beantragen.
2. Der Landesverbandstag besteht aus dem Landesverbandsvorstand, den Landesverbandsrevisoren (ohne Stimmrecht), den Bezirksverbandsvorständen, den Delegierten der Bezirksverbände sowie den Vertretern der juristischen Personen gem. § 3 Ziff. 1 k. Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses nehmen, soweit sie nicht als Delegierte gemeldet sind, mit beratender Stimme teil.
Die Zuteilung der Delegierten erfolgt gem. §10 Ziff. 7 dieser Satzung.
3. Den Vorsitz des Landesverbandstages führt der Landesverbandsvorsitzende.
4. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Anträge zum Landesverbandstag müssen mindestens acht Wochen vor Beginn der Tagung dem Landesverbandsvorstand vorliegen. Das Recht Anträge zu stellen haben der Landesverbandsvorstand, die Bezirksverbände und die juristischen Personen.
Dringlichkeitsanträge, die auf dem Landesverbandstag gestellt werden, sind in schriftlicher Form einzubringen und bedürfen der Unterschrift von fünf anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern des Landesverbandstages.
6. Aufgabe des Landesverbandstages ist
 - die Entgegennahme von Berichten über die abgelaufene Amtsperiode,
 - die Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Entlastung des Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
 - die Wahl zweier Landesverbandsrevisoren und bis zu drei Stellvertretern,
 - die Wahl des/der Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.

- die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag sowie der Kandidaten für die Bundesausschüsse, sofern der Bundesverbandstag auf das dem Landesverbandstag folgende Jahr stattfindet.

Wiederwahl ist zulässig. Alle Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.

7. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind.

§ 14

Beschlussfassung

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse einschließlich Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eines Landesverbandstages oder einer Landesverbandskonferenz.

Der gesetzliche Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (§ 11 Ziff. 3) hat das Recht, redaktionelle Änderungen des Wortlautes der Satzung vorzunehmen, die die bisherige Rechtslage nicht verändern.

§ 16

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff ZPO. Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet auf Anrufung
 - a) in Ausschlussangelegenheiten gem. § 5 Ziff. 3,
 - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verbandsstufen sowie zwischen Verbandsstufen.
 - c) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in Organe des Landesverbandes (§ 8),
 - d) bei Ordnungsverfahren.
3. Im Falle des § 5 Abs. 3 wird auf Antrag eines Organs des Landesverbandes ein Ordnungsverfahren eröffnet, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die

Interessen des Verbands in sonstiger Weise verletzt. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds folgende Ordnungsmittel verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Enthebung von Verbandsämtern
- c. Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Verbandsebene auf Zeit bis hin zum Ausschluss.

4. Das Schiedsverfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.
5. In bedeutenden eiligen Angelegenheiten erlässt das Schiedsgericht erforderlichenfalls vorläufige Anordnungen; es soll die Beteiligten vorher hören. Die weiteren Aufgaben sowie das Verfahren regeln sich nach der vom Landesverbandstag zu beschließenden Verfahrensordnung.
6. In den vorgenannten Fällen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
7. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss ist befugt, eine vakante Stelle im Beschwerde- und Schlichtungsausschuss kommissarisch durch ein geeignetes Mitglied des Landesverbandes neu zu besetzen.

§ 17

Revisoren

1. Zur Kontrolle der Geschäfts-, Haushalts- und Kassenführung des Landesverbandes wählt der Landesverbandstag zwei Landesverbandsrevisoren und bis zu drei Stellvertretern, die nicht dem Landesverbandsvorstand angehören und auch nicht Angestellte des Landesverbandes sein dürfen.
Die Revisoren können auf Einladung des Landesverbandsvorsitzenden an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Aufgaben der Revisoren:
 - a) Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss und nehmen im Verlauf des Geschäftsjahres möglichst mindestens eine weitere Revision des Rechnungswesens des Landesverbandes vor. Daneben prüfen Sie die Kassen der Bezirksverbände.
 - b) Der Landesverbandsvorstand kann die Revisoren um Prüfung bestimmter finanzieller Teilgebiete und auch im Einzelfall der Ortsverbände ersuchen.
 - c) Über das Ergebnis der Revisionen ist dem Landesverbandsvorstand jeweils schriftlich zu berichten.

§ 18

Ehrenpräsident

Durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes kann ein ehemaliger Vorsitzender des Landesverbandes wegen besonderer Verdienste um den Gesamtverband zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Landesverbandsvorstandes von drei Vierteln der Delegierten gebilligt wird.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die zu diesem Zeitpunkt noch zu erledigenden Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen fällt an den „**Sozialverband VdK Deutschland e. V.**“, Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verein zu.
4. Zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten des Verbandes sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 20

Schlussbestimmung

Zwei Landesverbandsvorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, die Satzung oder eine nach §15 satzungsgemäß beschlossene Satzungsänderung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen oder zur Ermöglichung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung erforderlich sein sollte. Sie müssen dem Landesverbandsvorstand und den Bezirksverbandsvorständen darüber berichten.

Verfahrensordnung

zu § 16 Ziffer 3 Satzung

Die Verfahrensordnung des Sozialverbandes VdK Nord e.V. findet Anwendung in Ausschlussangelegenheiten sowie bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten.

A: Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Beteiligte können sein
 - a. der Landesverbandsvorstand, soweit es sich um die Auslegung der Verbandssatzung handelt,
 - b. einzelne Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und der satzungsgemäßen Ausschüsse in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gremien,
 - c. die Vorstände der Untergliederungen des Landesverbandes,
 - d. einzelne Mitglieder von Vorständen der Untergliederungen des Landesverbandes,
 - e. das Einzelmitglied.
2. Ein Beschwerde- und /oder Schlichtungsverfahren ist zulässig, sofern die Beeinträchtigung eigener Mitgliedsrechte oder - bei Beteiligten der Buchstaben 1 a) und c) - die Beeinträchtigung von Rechten des jeweiligen Gremiums gerügt wird, ebenso bei gerügten Verstößen gegen Mitglieds- und Gremiumpflichten.

3. Auf Anrufung entscheidet in erster Instanz der Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe. Gegen diese Entscheidung ist den Beteiligten das Recht der Beschwerde in letzter Instanz an den Beschwerdeausschuss des Landesverbandes gegeben.
Ist eine Partei der Buchstaben a) oder b) beteiligt, entscheidet der Beschwerdeausschuss des Landesverbandes. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats seit Zustellung des Bescheides bei dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdeausschusses zu erheben.
4. Vor jeder Beschlussfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Das jeweils entscheidende Gremium kann von den Beteiligten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangen. Sie sind verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen und erforderlichenfalls bis zu einem festgelegten Termin notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nach Fristablauf kann nach Lage der Akten entschieden werden.
5. Nach Möglichkeit ist der Streitfall in mündlicher Verhandlung zu klären und ein Ausgleich zwischen den Streitenden herbeizuführen. Erweist sich ein Ausgleich als unmöglich, ist ein Beschluss herbeizuführen, der schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
6. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand das vorläufige Ruhen der ehrenamtlichen Funktion oder der Mitgliedschaft im Landesverband anordnen. Die Entscheidung über das vorläufige Ruhen der ehrenamtlichen Funktion oder der Mitgliedschaft eines Landesverbandsvorstandsmitgliedes obliegt dem Beschwerdeausschuss des Landesverbandes.

B: Verfahren

- I. Streichung aus der Mitgliederliste / Ausschluss
Gegen eine Streichung aus der Mitgliederliste / Ausschluss gem. § 5 Ziff. 4 der Satzung ist eine Beschwerde nicht zulässig.
- II. Sonstige Ausschlüsse
 1. Antragsberechtigt nach § 5 Ziffer 3 der Satzung sind die Vorstände der Verbandsstufen.
 2. In erster Instanz entscheidet der Vorstand der den Beteiligten übergeordneten Verbandsstufe. Gegen diese Entscheidung ist das Recht der Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes gegeben.
Ist der Landesverbandsvorstand oder ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes an dem Verfahren beteiligt, entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes.
 3. Bei einer Antragstellung durch den Bezirks- und Landesverbandsvorstand sind die Ortsverbandsvorsitzenden, bei denen der Betroffene als Mitglied geführt wird, gesondert zu informieren.

4. Der weitere Verfahrensablauf bestimmt sich nach Abschnitt A Ziff. 4 - 6 dieser Verfahrensordnung.

III. Sonstige Maßnahmen

1. Antragsberechtigt nach § 5 Ziffer 3 der Satzung sind die Vorstände der Verbandsstufen.
2. In erster Instanz entscheidet der Vorstand der den Beteiligten übergeordneten Verbandsstufe. Gegen diese Entscheidung ist das Recht der Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes gegeben. Ist der Landesverbandsvorstand oder ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes an dem Verfahren beteiligt, entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes.
3. Bei einer Antragstellung durch den Bezirks- und Landesverbandsvorstand sind die Ortsverbandsvorsitzenden, bei denen der Betroffene als Mitglied geführt wird, gesondert zu informieren.
4. Der weitere Verfahrensablauf bestimmt sich nach Abschnitt A Ziff. 4 - 6 dieser Verfahrensordnung.

Diese Satzung wurde vom außerordentlichen Landesverbandstag am 30.10.2004 beschlossen, durch Beschluss des Landesverbandstages am 09.10.2008, der Landesverbandskonferenz am 23.09.2010, durch Beschluss des Landesverbandstages am 16.08.2012, durch Beschluss des Landesverbandstages am 09.09.2016, durch Beschluss der Landesverbandskonferenz am 04.11.2017 und zuletzt durch Beschluss des Landesverbandstages am 03.09.2020 geändert.

Die letzte Eintragung erfolgte am 18.12.2020 unter der Nr. VR 4165 KI in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel